

Nacht- und Sonntagsarbeit von Jugendlichen

Als Jugendliche gelten Arbeitnehmende (auch Lernende) beider Geschlechter bis zum 18. Geburtstag (Art. 29 Abs. 1 Arbeitsgesetz, ArG).

1. Grundsatz (Art. 31 Abs. 4 ArG)

Jugendliche dürfen nicht in der Nacht und am Sonntag beschäftigt werden.

2. Ausnahmen vom Verbot

Nachtarbeit (Art. 31 Abs. 4 ArG und Art. 12 ArGV 5)

Die Beschäftigung von Jugendlichen ab dem 16. Geburtstag kann zwischen 22 und 6 Uhr bewilligt werden, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Die Beschäftigung muss unentbehrlich sein, um entweder die Ziele der Berufslehre zu erreichen oder eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben;
- b. die Arbeit muss unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt werden;
- c. die Beschäftigung in der Nacht darf den Besuch der Berufsschule nicht beeinträchtigen. Vor Berufsschultagen oder überbetrieblichen Kursen dürfen Jugendliche höchstens bis 20 Uhr beschäftigt werden (Art. 16 Abs. 2 ArGV 5).

Die Arbeitnehmenden dürfen nur mit ihrem Einverständnis zur Nachtarbeit hinzugezogen werden (Art. 17 Abs. 6 ArG). Die Jugendlichen dürfen nicht mehr als 9 Stunden innerhalb von 10 Stunden beschäftigt werden. Jugendlichen ist eine zusammenhängende tägliche Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren (Art. 16 Abs. 1 ArGV 5).

Für Jugendliche, welche dauernd oder regelmässig in der Nacht beschäftigt werden, ist die medizinische Untersuchung und Beratung obligatorisch. Die Arbeitgeberschaft trägt die Kosten. Für vorübergehende Nachtarbeit (bei Jugendlichen bis zu 10 Nachteinsätze pro Kalenderjahr) muss ein Lohnzuschlag von mindestens 25% bezahlt werden (Art. 17b Abs. 1 ArG und Art. 12 Abs. 4 ArGV 5).

Sonntagsarbeit (Art. 31 Abs. 4 ArG und Art. 13 ArGV 5)

Die Beschäftigung von Jugendlichen ab dem 16. Geburtstag kann an Sonntagen bewilligt werden, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Die Beschäftigung muss unentbehrlich sein, um entweder die Ziele der Berufslehre zu erreichen oder eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben;
- b. die Arbeit muss unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt werden;
- c. die Beschäftigung am Sonntag darf den Besuch der Berufsschule nicht beeinträchtigen. Die Arbeitnehmenden dürfen nur mit ihrem Einverständnis zur Sonntagsarbeit hinzugezogen werden (Art. 19 Abs. 5 ArG).

Für vorübergehende Sonntagsarbeit (bis zu 6 Sonntagseinsätze pro Kalenderjahr) muss ein Lohnzuschlag von mindestens 50% bezahlt werden (Art. 19 Abs. 3 ArG und Art. 13 Abs. 4 ArGV 5).

Sonntagsarbeit von weniger als 5 Stunden ist durch Freizeit innert 4 Wochen auszugleichen. Bei längerer Dauer muss während der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche im Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine auf einen Arbeitstag fallende Ersatzruhe von mind. 24 aufeinanderfolgenden Stunden gewährt werden (insgesamt 35 Stunden), welche in jedem Fall die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen muss (Art. 20 Abs. 2 ArG und Art. 21 ArGV 1).

Bei Sonntagsarbeit darf der einzelne Arbeitnehmende nicht mehr als an 6 aufeinanderfolgenden Tagen beschäftigt werden (Art. 21 Abs. 3 ArGV 1). Innert zwei Wochen muss wenigstens einmal ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden (zusammen mind. 35 aufeinanderfolgende Stunden; Art. 20 Abs. 1 ArG).

Bewilligungsbehörde (Art. 12 Abs. 4 und Art. 13 Abs. 4 ArGV 5)

Vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit wird vom Amt für Arbeit und Migration, Abteilung Industrie und Gewerbe, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, bewilligt. (Formular siehe www.ur.ch/arbeit) Formulare/Merkblätter).

Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz ABAS, Effingerstrasse 31, 3003 Bern, bewilligt.

3. Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit

In der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung vom 4. Dezember 2007 (EVD-Verordnung) werden für die folgenden Berufe Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit im Rahmen der beruflichen Grundbildung (Lehre) festgelegt:

Gastronomie:

- Fachmann/Fachfrau Hauswirtschaft, Hauswirtschaftspraktiker/Hauswirtschaftspraktikerin
- Hotellerieangestellter/Hotellerieangestellte, Hotelleriefachmann/Hotelleriefachfrau
- Restaurationsangestellter/Restaurationsangestellte, Restaurationsfachmann/Restaurationsfachfrau
- Koch/Köchin, Küchenangestellter/Küchenangestellte
- Kaufmann/Kauffrau (erweiterte Grundbildung, Basisbildung, Ausbildungs- und Prüfungsbranche Hotel-Gastro-Tourismus)

Weitere Berufe:

- Bäcker-Konditor/Bäckerin-Konditorin, Konditor-Confiseur/Konditorin-Confiseurin
- Pferdefachmann/Pferdefachfrau EFZ, Pferdewart/Pferdewartin EBA, Tierpfleger/Tierpflegerin
- Fachangestellter/Fachangestellte Gesundheit, Fachmann/Fachfrau Betreuung, Pflegeassistent/Pflegeassistentin, med. Praxisassistent/Praxisassistentin
- Gleisbauer/Gleisbauerin EFZ

Bitte beachten Sie die detaillierten Regelungen in der EVD-Verordnung:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_115_4.html

Die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz ist abrufbar unter:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_115.html